

Berlin, 17. März 2025

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

Stellungnahme

# zur Festlegung zur Datenerhebung der Kosten- und Erlösentwicklung 2024 bei Elektrizitätsverteilternetzbe- treibern

Konsultation der Beschlusskammer 8 der Bundesnetza-  
gentur vom 28. Februar 2025 (BK8-25/001-A)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Grundsätzliches .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Festlegungsentwurf: Allgemeine Anmerkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Erhebungsbogen: Allgemeine Anmerkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Erhebungsbogen: Anmerkungen zu einzelnen Abfragen .....</b>	<b>5</b>
4.1	Handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung .....	5
4.2	Separater Ausweis der in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Kosten und Erlöse für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, Betriebs- und Personalratstätigkeit sowie für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten .....	6
4.3	Handelsrechtliche Bilanz .....	7
4.4	Übersicht: Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen .....	7

## 1 Grundsätzliches

Der BDEW **begrüßt** grundsätzlich den mit diesem Festlegungsverfahren verbundenen Ansatz der Bundesnetzagentur (BNetzA), mögliche **strukturelle Kostenunterdeckungen von Netzbetreibern aufgrund erheblicher Betriebskostensteigerungen (OPEX-Steigerungen) seit dem Basisjahr 2021 mit einer Datenerhebung zu prüfen und eine Anerkennung von OPEX-Steigerungen für die vierte Regulierungsperiode** anzustreben. Die Transformation der Netze ist nur mit erheblichem Einsatz von Personal und betrieblichen Aufwendungen (z.B. IT-Dienstleistungen) zu schaffen. Es ist sinnvoll und sachgerecht, starke Kostenänderungen im OPEX-Bereich, insbesondere infolge einer Erweiterung der Versorgungsaufgaben im Zuge der Energiewende, schnellstmöglich in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft auch Stromnetzbetreiber mit unter 100.000 angeschlossenen Kunden.

**Es ist bereits im Jahr 2024 mit OPEX-Steigerungen zu rechnen, die nicht über die Erlösobergrenze abgebildet werden.** Ein Anpassungsmechanismus mit Wirkung ab 2026, wie im Festlegungsentwurf beschrieben, griffe damit zu spät. Der von der BNetzA derzeit präferierte BASE-Ansatz sieht einen Plan-/Ist-Abgleich der Strukturparameterentwicklung vor. Dieser würde nach wie vor eine effektive Umsetzung für 2024 erlauben.

Der von der BNetzA am 28. Februar 2025 veröffentlichte Festlegungsentwurf zur [„Datenerhebung der Kosten- und Erlösentwicklung 2024 bei Elektrizitätsverteilernetzbetreibern“](#) sowie der dazugehörige Erhebungsbogen [„Kosten- und Erlösentwicklung 2024“](#) werfen methodische Fragen auf, die aus Sicht des BDEW zu adressieren sind. Die zur Konsultation gestellten Veröffentlichungen beinhalten weder Information zur vorgesehenen Methodik zur Ermittlung einer OPEX-Steigerung auf Basis der abzufragenden Daten, noch eine Begründung, inwieweit die abzufragenden Daten für die Berechnung des OPEX-Steigerung notwendig sind. Zudem bleibt offen, ob ein Abgleich der 2024er-Werte mit dem Ergebnis der Kostenprüfung 2021 oder mit dem Tätigkeitsabschluss 2021 erfolgt. Im Sinne der Aufwandsbegrenzung erscheint es jedoch sinnvoll, die Datenerhebung auf einer bestehenden Abfrage aufzusetzen (in diesem Fall analog des § 6b Abs. 6 i. V. m. § 29 EnWG Abschlusses).

Weiterhin ist die kurze Frist der Konsultation zu kritisieren. Ähnlich den letzten Konsultationsverfahren, ist die Konsultationsfrist für den Festlegungsentwurf und den Erhebungsbogen mit 11 Tagen aus unserer Sicht zu kurz bemessen. Die Neuschaffung eines Regulierungsinstrumentes für die zeitgerechte Anerkennung von OPEX-Steigerungen ist von entscheidender Bedeutung für die Branche. Eine belastbare Ableitung einer dementsprechenden OPEX-Lücke bzw. Unterdeckung setzt sowohl eine präzise und transparente Berechnungsmethodik als auch ausreichende Konsultationsfristen für den Festlegungsentwurf voraus. **Der BDEW wird sich daher auf Basis weitergehender Analysen vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt Einschätzungen zu geben und Stellung zu beziehen.** In dem Zusammenhang würde der BDEW

die Möglichkeit begrüßen auf Basis der Erkenntnisse in einen fachlichen Austausch mit der BNetzA zu treten.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Abfrage der Kostenentwicklung für das Jahr 2024 allein **nicht ausreicht, um eine belastbare Aussage darüber zu treffen, inwiefern strukturelle Kostenunterdeckungen auch in den nächsten Jahren und innerhalb der vierten Regulierungsperiode bestehen**. Eine fundierte Bewertung erfordert eine Betrachtung der zukünftigen Kostenentwicklungen sowie eine transparente Methodik zur Ableitung von Trends und strukturellen Effekten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass kurzfristige Schwankungen überbewertet und strukturelle Herausforderungen nicht adäquat erfasst werden.

## **2 Festlegungsentwurf: Allgemeine Anmerkungen**

Aus Sicht des BDEW sollte die Möglichkeit zur Anerkennung von energiewendebedingten OPEX-Steigerungen **allen Netzbetreibern** offenstehen – unabhängig von der Anzahl der Messstellen oder der Einordnung in das vereinfachte oder reguläre Verfahren. **Eine Beschränkung auf Netzbetreiber im Regelverfahren würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung kleinerer Netzbetreiber führen. Auch wenn die BNetzA darauf hingewiesen hat, dass die Datenerhebung keine Vorfestlegung hinsichtlich des Adressatenkreises zum Ausdruck bringt, sollten auch kleinere Netzbetreiber unter 100.000 Kunden die Option erhalten, an der Datenerhebung teilzunehmen**. Entscheidend sollte allein sein, ob tatsächlich entsprechende OPEX-Steigerungen nachweisbar sind. Ein kategorischer Ausschluss bestimmter Netzbetreiber wäre mindestens begründungsbedürftig, würde aus unserer Sicht für strukturelle Benachteiligungen sorgen und ist daher abzulehnen.

## **3 Erhebungsbogen: Allgemeine Anmerkungen**

Im Sinne der Aufwandsbegrenzung erscheint es sinnvoll, dass die BNetzA beabsichtigt, die Abfrage analog des § 6b Abs. 6 i. V. m. § 29 EnWG Abschlusses vorzunehmen, da diese bereits bekannte Datendefinitionen enthält.

Die Datenerhebung sollte sich zudem auf jene Daten beschränken, die für eine mögliche Festlegung eines OPEX-Aufschlags notwendig sind, die in den Unternehmen bereits vorliegen oder mit verhältnismäßigem Aufwand erzeugt werden können und die mit hoher Qualität auswertbar und vergleichbar sind. Dies dient auch einer hohen Datenqualität und Vergleichbarkeit der Rückmeldungen, die vor dem Hintergrund der Weiterverwendung der erhobenen Daten zur Schaffung einer fundierten Entscheidungsgrundlage absolut notwendig ist.

Es ist darauf zu achten, dass durch die Festlegung nicht mehr Daten erhoben werden, als für die Durchführung der Anreizregulierung (§ 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 11 EnWG), hier im Konkreten

die Einführung eines OPEX-Aufschlags, erforderlich. So weist auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Einführung der Nr. 11 in § 21a Abs. 3 Satz 3 EnWG darauf hin, dass sich die Erhebungskompetenz, die der hiermit Regulierungsbehörde eingeräumt wird, auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Wirtschafts- und Strukturdaten beschränkt.

**Aus Sicht des BDEW ist dies mit der vorliegenden Konsultationsfassung des Erhebungsbogens noch nicht gegeben.**

Mit Bezug auf den geplanten Erhebungsbogen ist es aus Sicht des BDEW unverständlich, dass die gesamte Bilanz, Umsatzerlöse, Jahresüberschüsse sowie die verbundenen Dienstleister der Netzbetreiber abgefragt werden sollen. Es besteht kein Sachzusammenhang zwischen bilanziellen Renditen, Umsatzerlösen, Jahresüberschüssen, und einer regulatorischen Unterdeckung der OPEX-Entwicklung. Auch eine Dienstleistungsübersicht ist nicht notwendig, um strukturelle Kostenunterdeckungen festzustellen.

Der BDEW weist darüber hinaus darauf hin, dass der geplante Abgabezeitpunkt knapp bemessen ist. Fraglich ist, ob zum Abgabezeitpunkt "Anfang/Mitte April" bereits testierte Tätigkeitsabschlüsse vorliegen. Aufgrund der individuell unterschiedlichen Datenverfügbarkeit zum Abgabezeitpunkt, sprechen wir uns dafür aus in Ausnahmefällen auch untestierte Daten zu liefern, um die nötige Flexibilität zu wahren, auch wenn im Grundsatz die Übermittlung testierter Daten geeignet scheint.

## **4 Erhebungsbogen: Anmerkungen zu einzelnen Abfragen**

### **4.1 Handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung**

- › In Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung aber ebenso für die Bilanz regen wir an, im Rahmen sämtlicher Datenerhebungen der BNetzA, einheitliche Vorzeichen zu verwenden. Die Variation von Vorzeichensetzungen, wie z.B. den Aufwand negativ darzustellen, führt immer zu einer Fehleranfälligkeit und in Folge dazu grundsätzlich zu einer schlechteren Datenqualität. In der wesentlichen Datenbasis zur Kostenprüfung sind sämtliche Positionen positiv belegt, sowohl Aufwands- und Ertragspositionen als auch Aktiv- und Passivpositionen. Um Datenfehler zu vermeiden, sollten sämtliche Erhebungen der BNetzA mit einheitlichen Vorzeichen vorgenommen werden. In dem aktuell konsultierten Erhebungsbogen wird hingegen eine negative Eingabe der Aufwandspositionen erwartet. Um eine Vergleichbarkeit der erhobenen Daten z.B. mit den Daten aus der Kostenprüfung zu gewährleisten, sollten auch die Aufwandspositionen positiv dargestellt werden.

- › In den Ausfüllhinweisen zum Erhebungsbogen stellt die BNetzA für uns nachvollziehbar dar, dass die Kosten und Erlöse aus Differenzbilanzkreisen und Mehr-/Mindermengen gesondert auszuweisen sind. Im Erhebungsbogen selbst wird die Bezeichnung Mehr-/Mindermengen jedoch nicht übernommen. Eine einheitliche Bezeichnung der Positionen vermeidet Fehlinterpretationen und sollte im Erhebungsbogen mit aufgenommen werden.
- › Wir gehen davon aus, dass der Materialaufwand im EHB analog der § 6b Abs. 6 EnWG Abfrage in Summe abgefragt werden soll, wobei die durchlaufenden Kosten als davon-Positionen separat auszuweisen sind.
- › Von Zeile 28 bis 32 wird der Personalaufwand aufgeteilt. Zeile 30 stellt „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ dar. Diese Position untergliedert sich üblicherweise in Position „6.2.1. Altersversorgung“ und „6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen“. Somit müsste in Zelle D30 eine Summenformel hinsichtlich Zelle D31 bis D32 vorhanden sein. Diese fehlt allerdings.
- › Im Tabellenblatt “E. Erläuterungen” sollte in Spalte B die Möglichkeit bestehen, über ein Dropdownmenü ein Tabellenblatt, für welches eine Anmerkung hinzugefügt werden soll, auszuwählen. Dies wird durch den Text „Bitte wählen“ impliziert. Hier fehlt allerdings das Dropdownmenü. Somit ist es nicht möglich einzusehen, für welche Tabellenblätter Anmerkungen zulässig sind.
- › Zur Datensparsamkeit ist es erforderlich auf nicht benötigte Detaillierungen zu verzichten. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden sowohl der Personalaufwand als auch der Zinsaufwand in einem zusätzlichem Detaillierungsgrad erhoben. Es ist uns nicht ersichtlich welche Zusatzinformation in Bezug auf das OPEX-Wachstum aus der Detaillierung dieser Positionen gewonnen wird. Insofern ist die zusätzliche Erhebung an dieser Stelle entbehrlich.
- › Die Summenformel in der Position 14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist falsch. Hierbei werden Hauptpositionen und Unterpositionen gleichermaßen summiert, so dass es zu doppelten Erfassungen kommt. Die Summenformel ist entsprechend zu korrigieren.

#### **4.2 Separater Ausweis der in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Kosten und Erlöse für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, Betriebs- und Personalratstätigkeit sowie für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten**

Keine Anmerkungen.

### **4.3 Handelsrechtliche Bilanz**

Aus Sicht des BDEW ist nicht nachvollziehbar, warum Unternehmensbilanzen abgefragt werden. Ziel der Erhebung ist eine mögliche OPEX-Steigerung zu erfassen. Der Sachzusammenhang zu einer Ermittlung möglicher regulatorischer Betriebskostenunterdeckung ist nicht gegeben. Auch der Hinweis, dass durch die Abfrage der Unternehmensbilanz Renditekennzahlen gebildet werden sollen, ist aus Sicht des BDEW nicht nachvollziehbar und steht nicht im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Datenabfrage. Daher ist die Abfrage einer handelsrechtlichen Bilanz im Rahmen des Erhebungsbogens abzulehnen.

### **4.4 Übersicht: Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen**

Die Abfrage der verbundenen Dienstleister ist gleichsam wie die handelsrechtliche Bilanz für die Ermittlung einer OPEX-Lücke nicht erforderlich und daher abzulehnen.